



Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Georg Mayerhofer

Gewerbedirektor a.D.

der am 15. Juni 2018 im Alter von 67 Jahren verstorben ist. Herr Mayerhofer war von 1977 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2016 bei der Regierung von Niederbayern im Gewerbeaufsichtsamt, zuletzt im Dezernat 2 „Bauarbeiterschutz und Sprengwesen“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Georg Mayerhofer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 19. Juni 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Karlheinz Hienger

Ltd. Regierungsdirektor a.D.

der am 16. Juni 2018 im Alter von 85 Jahren verstorben ist. Herr Hienger war von 1974 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1995 bei der Regierung von Niederbayern, zuletzt als Leiter des Sachgebietes 840 „Fachfragen des Umweltschutzes“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Karlheinz Hienger stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 26. Juni 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachrufe S. 71

Bekanntmachungen der Regierung von Niederbayern

Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Landshut S. 72

Kommunalverwaltung

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 BayFAG im Haushaltsjahr 2019 S. 73

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 13. Juni 2016.. S. 74

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 des

- Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe..... S. 75

- Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing S. 76

Personenbeförderungsgesetz

Kraftloserklärung der am 2. Juli 2014 ausgestellten EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-09-002-P-S282-0014

für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, ausgestellt auf die Firma Seitz Reisen GmbH, Viechtacher Straße 8, 94239 Ruhmannsfelden..... S. 76

Planung und Bau / Straßenrecht

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der A 94 von Kirchham bis Pocking (A 3) von Bau-km 26+275 bis Bau-km 38+600 im Gebiet der Gemeinden Kirchham, Bad Füssing, Neuhaus a.Inn, des Marktes Ruhstorf a.d.Rott und der Stadt Pocking im Landkreis Passau

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 20. Juli 2018, Az. 32-4354.11-17/A 94..... S. 77

Schulwesen

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern

für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Kaufmann/-frau im E-Commerce“ Jahrgangsstufe 10 für das Schuljahr 2018/2019 vom 4. Juli 2018, Az. RNB-44-5221.0-1-17 S. 78

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung..... S. 78

Bekanntmachungen der Regierung von Niederbayern

24-8164-32

Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Landshut

I.

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 4. Januar 2017 die Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (Beschluss des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Landshut vom 14. Juni 2016) für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Neunten Verordnung sind Änderungen im Kapitel B I Natur und Landschaft (Festlegung von Regionalen Grünzügen).

Die Änderung des Regionalplans der Region Landshut wurde im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach Art. 23 Abs. 6 BayLplG neu ausgefertigt und wird rückwirkend zum 4. Februar 2017 (Datum des erstmaligen Inkrafttretens) in Kraft gesetzt. Sie liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG bei der Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer E 11 G) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:30 - 11:45 und 14:00 - 15:30 Uhr, Fr. 08:30 - 11:45 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Postfach, 84023 Landshut, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Landshut, 6. Juli 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

12-1551-1-1-5

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 BayFAG im Haushaltsjahr 2019

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 BayFAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FAZR) vom 16. Januar 2015, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Mai 2018, zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

1. Neuanträge

1.1 Antragstermin

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2019 bei der Regierung von Niederbayern wird für neue Maßnahmen auf den

1. Oktober 2018

festgesetzt.

Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

1.1.1 Schulen und Schulsportanlagen

Die Möglichkeiten der Regierung nach Antragsprüfung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu erteilen, sind begrenzt durch das Neuaufnahmevermögen, welches eine Obergrenze für die Summe der zuweisungsfähigen Ausgaben aller neu anzufinanzierenden Maßnahmen eines Jahres festlegt.

Für das Jahr 2018 stand der Regierung von Niederbayern ein Neuaufnahmevermögen von 82,0 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist.

Für 2019 beträgt das Neuaufnahmevermögen 90,0 Mio. €. Ein Teil dieses Neuaufnahmevermögens in Höhe von 27,0 Mio. € wurde vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bereits im Vorgriff mit Schreiben vom 7. März 2017 freigegeben. Das Neuaufnahmevermögen 2019 ist zwischenzeitlich durch die Vorbelastungen aus Maßnahmen vergangener Jahre und Vorhaben, für die schon eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits in voller Höhe verbraucht.

Mit Schreiben vom 6. April 2018 hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vorweg aus dem Neuaufnahmevermögen 2020 zusätzlich 30,0 Mio. € freigegeben. Auch davon ist ein Betrag in Höhe von 11,2 Mio. € für Vorhaben, bei denen die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits verbraucht. Damit kann insgesamt für Vorhaben mit

anzurechnenden zuweisungsfähigen Ausgaben in Höhe von 18,8 Mio. € eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden. Die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn aus dem vorläufig 30,0 Mio. € umfassenden Neuaufnahmevermögen 2020 ist möglich, wenn die Projekte bewilligungsreif sind und eine konkrete Bauabsicht besteht. Da derzeit noch entsprechende Förderanträge mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Ausgaben in Höhe von rd. 14,5 Mio. € vorliegen, ist davon auszugehen, dass der vorzeitig freigegebene Teil des Neuaufnahmevermögens 2020 weitgehend für die bereits beantragten Fördermaßnahmen beansprucht wird.

Für Neuanträge ist deshalb die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn voraussichtlich erst nach Zuteilung und im Rahmen des endgültigen Neuaufnahmevermögens 2020 im Frühjahr 2019 möglich. Darüber hinaus muss abgewartet werden, ob auch im kommenden Jahr wieder ein Teil des Neuaufnahmevermögens 2021 vorweg freigegeben wird. Auf Grund der bereits vorliegenden Förderanträge und der absehbaren Vorbelastung des Neuaufnahmevermögens 2020 müssen sich neue Antragsteller auch darauf einstellen, dass eine Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für die neu beantragten Bauvorhaben im Jahr 2019 eventuell im Einzelfall nicht mehr möglich ist.

Aus dem Neuaufnahmevermögen 2020 wird die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nur erteilt, wenn die Antragsteller bereit und in der Lage sind, die Zuweisungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat weist im Schreiben vom 6. April 2018 ausdrücklich darauf hin, dass erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmevermögen 2020 erst im Jahr 2020 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können, so dass die erste Zuweisungsrate erst Anfang 2021 zur Auszahlung kommen wird.

1.1.2 Kindertageseinrichtungen

Die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach dem BayFAG umfasst nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Häuser für Kinder. Neu eingehende Anträge auf BayFAG-Förderung werden zur Anfinanzierung 2019 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist.

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Nr. 9 der FAZR. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind und eine Bestätigung der Fachbehörde über die Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG vorliegt (Art. 27 BayKiBiG).

Für die Schaffung von zusätzlichen Plätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt kann daneben noch bis 31. August 2019 (Ausschlussfrist) parallel ein Zuschlag (Förderung) aus dem

4. Sonderinvestitionsprogramm (Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020) beantragt werden.

1.1.3 Theater- und Konzertsaalbauten

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theater- und Konzertsaalbauten im Rahmen des Art. 10 BayFAG gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der FAZR.

1.1.4 Sonderförderprogramm „FAGplus15“ für den Ausbau von Ganztagschulen.

Zum Sonderförderprogramm „FAGplus15“ wird auf die Fördergrundsätze des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. April 2009 und die Nr. 8.4 der FAZR verwiesen.

1.2 Allgemeines

1.2.1 Nach Nr. 2.2 der FAZR sind Vorhaben, deren zuweisungsfähige Ausgaben weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Abweichend davon gilt beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ eine Bagatellgrenze von 50.000 € und für Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit/Inklusion sowie für Elementarschäden eine Bagatellgrenze von 25.000 €.

1.2.2 Neben Generalsanierungsmaßnahmen sind auch Teilsanierungsmaßnahmen grundsätzlich zuweisungsfähig. Auf die Vorgaben in Nr. 2.1.3 der FAZR wird ausdrücklich hingewiesen.

1.2.3 Die Vergabegrundsätze sind anzuwenden (vgl. Nr. 3.1 ANBest-K). Insbesondere bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen wird auf die Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV) hingewiesen.

1.2.4 Zur Vermeidung zusätzlicher Planungskosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme vor Antragstellung (Vorentwurfstadium) mit der Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigungsverfahren) und mit der Regierung von Niederbayern (baufachliche Beratung im Rahmen des Förderverfahrens) empfohlen.

1.2.5 Im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist zu beachten, dass durch die Änderung des Art. 27 BayKiBiG die generelle Förderbeschränkung für Investitionsvorhaben auf 2/3 der zuweisungsfähigen Ausgaben entfallen ist. Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Ausgaben, welche von der Kommune unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses getragen werden.

2. Fortführungsanträge

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

2. November 2018

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsra-ten (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2019 einfach bei der Regierung einzureichen.

Dabei sind unter Nr. 3.3 nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Ausgaben anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuweisungsra-ten im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Ausgabenanfalls gebeten.

3. Nachweis der Verwendung

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat entsprechend der Regelung im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder einen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Landshut, 6. Juli 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn; 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 13. Juni 2016

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom
18. Juni 2018, Az. 55.1-8104-1-1

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn hat am 11. Juni 2018 die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 13. Juni 2016 beschlossen.

Die Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 18. Juni 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn folgende

**3. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 13. Juni 2016 (RABI. NB Nr. 10/2016 S. 67) in der Fassung der letzten
Änderungssatzung zur Gebührensatzung
vom 12. März 2018 (RABI. NB Nr. 05/2018 S. 45)**

§ 1

§ 6 Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die Gebührenschuld im Bring- und Holsystem endet frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem dem Zweckverband die Tatsachen für den Wegfall der Gebührenschuld schriftlich bekannt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 11. Juni 2018
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Heinrich Trapp
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-,
Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.307.930,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	24.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage netto	1.751.000,00 €
Umsatzsteuer aus der Netto-Betriebskosten- und Investitions-umlage und aus den sonstigen steuerpflichtigen Einnahmen des Zweckverbandes (19 %)	339.520,00 €

Gemäß § 21 Abs. 2 Verbandsatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage nach der Zahl der Hausanschlüsse am 1. Januar jeden Jahres. Die Kosten des technischen Personals, ausgenommen der Wassermeister, werden nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme erstattet.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf netto festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

20.700,00 €

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 der Verbandsatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage prozentual nach der Zahl der Hausanschlüsse am 1. Januar jeden Jahres.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

(1) Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2018 samt Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 19. Juni 2018
**GESCHÄFTSSTELLENZWECKVERBAND
 AITRACHTAL-, BUCHBERG-, IRLBACH-
 UND SPITZBERGGRUPPE**

Frank
 Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 des Zweckverbandes für Rettungsdienst
 und Feuerwehralarmierung Straubing
 für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Auf Grund der Art. 26 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	815.700,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	252.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

600.000,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitglieder zum Stand vom 30. Juni 2017 für die Landkreise Deggendorf, Regen, Straubing-Bogen und die Stadt Straubing.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2018 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 25. Juni 2018
**ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
 UND FEUERWEHRALARMIERUNG STRAUBING**

Josef Laumer
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

Personenbeförderungsgesetz

23–3624 S 282

**Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 5 Personen-
 beförderungsgesetz (PBefG)**

Die am 2. Juli 2014 ausgestellte EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-09-002-P-S282-0014 für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, ausgestellt auf die Firma Seitz Reisen GmbH, Viechtacher

Straße 8, 94239 Ruhmannsfelden, wird für kraftlos erklärt (§ 17 Abs. 5 PBefG).

Landshut, 21. Juni 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
 Regierungspräsident

Planung und Bau / Straßenrecht

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der A 94 von Kirchham bis Pocking (A 3) von Bau-km 26+275 bis Bau-km 38+600 im Gebiet der Gemeinden Kirchham, Bad Füssing, Neuhaus a.Inn, des Marktes Ruhstorf a.d.Rott und der Stadt Pocking im Landkreis Passau

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 20. Juli 2018, Az. 32-4354.11-17/A 94

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Niederbayern vom 19. Juli 2018, Az. 32-4354.11-17/A 94, ist der Plan für den Neubau der A 94 von Kirchham bis Pocking (A 3) von Bau-km 26+275 bis Bau-km 38+600 im Gebiet der Gemeinden Kirchham, Bad Füssing, Neuhaus a.Inn, des Marktes Ruhstorf a.d.Rott und der Stadt Pocking im Landkreis Passau gemäß § 17 Satz 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

In diesem Planfeststellungsverfahren ist gemäß § 3b Abs. 1 Satz 1 UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010 in Verbindung mit Nr. 14.3 der Anlage 1 zu § 3 UVPG und Art. 8 Bayer. Abtragungsgesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Sie ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten.

II.

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in den Gemeinden Kirchham, Bad Füssing, Neuhaus a.Inn, im Markt Ruhstorf a.d.Rott und in der Stadt Pocking zwei Wochen zur Einsicht aus.

Der Ort und die Zeit der Auslegung werden in den genannten Gemeinden jeweils ortsüblich bekannt gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

2. Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Autobahndirektion Südbayern, Seidlstraße 9 - 11, 80335 München, eingesehen werden. Darüber hinaus können der Beschluss und die Planunterlagen über die Internetseite der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau der A 94 von Kirchham bis Pocking (A 3). Der genehmigte Autobahnabschnitt ist 12,4 km lang. Die Neubaustrecke beginnt westlich des Weilers Pfaffenhof, wo sie an den derzeit im Bau befindlichen Autobahnabschnitt Malching - Kirchham anbinden wird. Die Trasse durchquert zunächst auf einer Länge von 1,5 km den ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking und

führt anschließend in einem weiten Bogen im Süden um die Stadt Pocking herum. Nordöstlich von Pocking endet die A 94 am Autobahnkreuz A 3/A 94 im Bereich der bestehenden Anschlussstelle Pocking (B 12) mit der Anbindung an die A 3. Das untergeordnete Straßennetz wird südwestlich von Pocking über die Anschlussstelle im Zuge der Kreisstraße PA 58 und östlich von Pocking über die Anschlussstelle B 12/B 388 an die Autobahn angebunden. Am Planfeststellungsende bei Mittich ist zwischen der Anschlussstelle B 12/B 388 und der Überleitung der A 94 in die bestehende B 512 für den nichtautobahnfähigen sowie den zwischengemeindlichen Verkehr nördlich der A 94 eine neue Kreisstraßenverbindung vorgesehen. Am Beginn des Planfeststellungsabschnittes ist beidseits der A 94 je eine unbewirtschaftete Rastanlage mit 20 Pkw- und 20 Lkw-Stellplätzen und einem WC-Gebäude geplant. Im Bereich der Anschlussstelle B 12/B 388 ist die Errichtung eines Stützpunktes für den Straßenbetriebsdienst (Salzladestation, Einstellhalle für Fahrzeuge) vorgesehen. Auch ein Park- und Ride-Parkplatz soll errichtet werden. Der Massenbedarf von 1,9 Mio. m³ Schüttmaterial für den Autobahnbau wird hauptsächlich über die 42 ha große Seitenentnahmefläche (SE) auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking durch Kiesabbau teilweise in den Grundwasserschwankungsbereich gewonnen. Da die Abbaufäche als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für verschiedene Vogelarten (Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze und Rebhuhn) bereits vor der Beeinträchtigung des bisherigen Lebensraums hergestellt und wirksam sein muss, ist eine Zwischenlagerung der gewonnenen Kiesmassen vor dem Wiedereinbau in die Autobahntrasse notwendig.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses (ohne Nebenbestimmungen) lautet:

„Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der A 94 von Kirchham bis Pocking (A 3) in der Fassung der 1. Tektur vom 10. März 2016 mit den aus den Ziffern 3, 4 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.“

Es folgt unter A Ziffer 2 eine Auflistung der festgestellten Planunterlagen.

Unter A Ziffer 3 enthält der Planfeststellungsbeschluss zahlreiche Nebenbestimmungen insbesondere zum Bauablauf, zur Wasserwirtschaft, zum Arten-, Natur- und Landschaftsschutz, zum Verkehrslärmschutz, zum Gewässer- und Bodenschutz/Altlasten und zu den Belangen der Landwirtschaft bzw. der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen.

Unter A Ziffer 4 wurden dem Straßenbaulastträger wasserrechtliche Erlaubnisse für das Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in das Grundwasser, einen Brunnenbau und Entnahme von Grundwasser zur Wasserversorgung des Stützpunktes der Autobahnmeisterei Passau und den Kiesnassabbau auf der ca. 42 ha großen Seitenentnahmefläche auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking sowie Gestaltung der Ausgleichsfläche A13/CEF erteilt.

Unter A Ziffer 5 erfolgten straßenrechtliche Verfügungen (Widmung, Umstufung und Einziehung).

Unter A Ziffer 6 enthält der Planfeststellungsbeschluss die Entscheidungen über Einwendungen. Soweit die im Verfahren erhobenen Einwendungen nicht durch Auflagen im Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, wurden sie zurückgewiesen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 FStrG (in der Fassung des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 9. Dezember 2006, BGBl. 2006 I Nr. 59) sofort vollziehbar.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht in 04107 Leipzig, Simsonplatz 1 (Postfach 100854, 04008 Leipzig), erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigte dafür zugelassen sind,

ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Sie müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden. Die Zuleitung an das Gericht hat über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach - EGVP - zu erfolgen. Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Landshut, 20. Juli 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Schulwesen

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Kaufmann/-frau im E-Commerce“ Jahrgangsstufe 10 für das Schuljahr 2018/2019 vom 4. Juli 2018, Az. RNB-44-5221.0-1-17

Auf Grund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Bildungsgangs **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen

Anteil der Ausbildung **für das Schuljahr 2018/2019** den folgenden Berufsschulstandort:

Staatliche Berufsschule Regen

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen **ab der Jahrgangsstufe 10 für das Schuljahr 2018/2019** die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

Landshut, 4. Juli 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Wilde / Ehmann / Niese / Knoblauch

Datenschutz in Bayern

(Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz)

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

29. Aktualisierung, Stand Juni 2018, 474 Seiten, Preis 149,99 €;

Gesamtwerk (1312 Seiten, 1 Ordner) 169,99 € mit Fortsetzungsbezug.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Schon einen Monat nach dem Erlass des neuen Bayer. Datenschutzgesetzes ist die Gesamtkommentierung dieses Gesetzes erschienen. Zugleich wurden weitere Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung der EU erläutert, nämlich Art. 16 (Recht auf Berichtigung), 17 (Recht auf Löschung und auf Vergessenwerden), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung), 19 (Mitteilung an Datenempfänger über Berichtigungen u. a.), 21 (Widerspruchsrecht), 22 (Profiling), 28 und 29 (Auftragsverarbeitung). Damit sind die für die Praxis wichtigen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung ausführlich erläutert worden, die übrigen wurden mit Übersichten versehen. Die Datenschutz-Grundverordnung und das neue Bayer. Datenschutzgesetz gelten seit 25. Mai 2018.